

Informationsveranstaltung zum HWS Erlau BA 02 am 18.10.2016

Wolf-Dieter Rogowsky, WWA Deggendorf





vorgesehener Ablauf

- Begrüßung
- Einführung in die Thematik (Herr Rogowsky, WWA DEG)
- Vorstellung der Vorentwurfsplanung (Herr Hauke, WWA DEG)
- Diskussion





Warum "Vorentwurf"?

Grundlage ist die **R**ichtlinie für den **E**ntwurf von **was**serwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) vom Januar 2005

Ein Vorentwurf ist unter anderem aufzustellen

- für staatliche Tiefbaumaßnahmen mit **Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. Euro** im Einzelfall (vgl. VV zu Art. 24 BayHO), ausgenommen einfache Vorhaben, für die gleich ein Entwurf erstellt werden kann,
- wenn über mehrere Wahllösungen zu entscheiden ist,
- wenn unsicher ist, ob die geschätzten Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen,

W

Folie: 3

Zweck des Vorentwurfs

Der Vorentwurf ist die erste Grundlage für die Beratung und die Entscheidung des Vorhabensträgers, **ob und wie** das Vorhaben durchgeführt werden soll. Er soll aufzeigen und darstellen

- wie das Vorhaben am zweckmäßigsten verwirklicht werden kann,
- welche Wahllösungen möglich sind,
- welche wasserwirtschaftlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Ziele erreicht werden können,
- wie sich das Vorhaben in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der wasserwirtschaftlichen Rahmen- und Fachplanung und sonstiger Programme und Pläne einfügt,
- wie sich das Vorhaben auf Gewässer und Gewässerbenutzungen auswirkt
- wie sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft auswirkt,
- welche einmaligen und laufenden Kosten durch den Bau und Betrieb voraussichtlich entstehen (Kostenschätzung),
- in welchen Bauabschnitten das Vorhaben nach dem Bedarf ausgeführt werden soll.

W

Folie: 4



Weitere Aufgaben des Vorentwurfs

Der Vorentwurf dient unter anderem auch dazu,

- die Betroffenen und Beteiligten über das Vorhaben zu unterrichten und anzuhören (z.B. Untere Naturschutzbehörde),
- Zweckverbände zu gründen,
- das Vorhaben der zuständigen Landesplanungsbehörde mitzuteilen,
- gegebenenfalls das Raumordungsverfahren zu beantragen.

Der Vorentwurf ist also **keine abschließende Entscheidung** über das Vorhaben und auch **keine Baugenehmigung**.

- Auf der Grundlage des Vorentwurfs wird der Entwurf erstellt, der dann unter anderem Grundlage für das Planfeststellungsverfahren ist
- Im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine f\u00f6rmliche Anh\u00f6rung und soweit erforderlich ein Er\u00f6rterungstermin
- Der Planfeststellungsbeschluss kann beklagt werden





Landesplanerische Vorgaben

Bayerisches Landesentwicklungsprogramm Nr. 7.2.5:

"Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden."

Beachte: kein Schutz von landwirtschaftlichen Flächen, kein Schutz vor hohen Grundwasserständen!



Gesetzliche Vorgaben

- Vorgaben der Wassergesetze:
 - Art. 44 BayWG: bei der Planung von HWS- Einrichtungen Auswirkungen der Klimaänderung angemessen berücksichtigen
 - §§ 68 und 77 WHG: Rückhalteflächen erhalten
 - § 68 WHG: keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken
- Sonstige gesetzliche Vorgaben
 - Naturschutzrecht: Eingriffsregelung, europäische Vorgaben (FFH, Artenschutzrecht)
 - Haushaltsrecht: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit



Fachliche und normative Vorgaben

- Hochwasserschutzaktionsprogramm 2020plus
- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
 - Insbesondere: Umgang mit dem Restrisiko
- DIN-Normen, insbesondere DIN 19712
 - Anforderungen die Ausbildung, Bemessung und Unterhaltung von Deichen und Mauern
 - Anforderungen an mobile Hochwasserschutzanlagen, hier insbesondere:
 - Mobile Anlagen sind nicht gleichwertig zu festen Anlagen
 - Minimierungsgebot
 - Besondere Anforderungen (z.B. Fallbereich von Bäumen)



Dialogprozess

- Informationsveranstaltungen am 12.11.2015 und heute am Ende der Vorplanung
- Einzelgespräche mit den Grundeigentümern und den Betroffenen entlang der Deichlinie
- Hauptansprechpartner f
 ür die Planer ist und bleibt die Gemeinde

Dialog ist kein "Wunschkonzert"

- wir hören uns Ihre Wünsche an und versuchen sie soweit möglich zu berücksichtigen
- aber: nicht alle Wünsche können erfüllt werden!

